

Beilage

zu den Kollektivverträgen für die

HOLZVERARBEITENDE INDUSTRIE UND SÄGEINDUSTRIE

**Lohnordnung und
rahmenrechtliche Änderungen**

Gültig ab

1. Mai 2026

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

(1) Räumlich:

Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

(2) Fachlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie Österreichs. Von Artikel II und IV sind ausgenommen die Schilfrohrindustrie im Burgenland und die Firma Gottfried Mayer GmbH. & Co. KG. (vormals Brüder Mussenbichler), Niederanna a.d. Donau, ferner die Betriebe der Faser- und Spanplattenindustrie, für die der Zusatzkollektivvertrag für die Faser- und Spanplattenindustrie Anwendung findet.

(3) Persönlich:

Für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

Der Kollektivvertrag gilt nicht für Pflichtpraktikanten; Pflichtpraktikanten sind Schüler/Schülerinnen von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher

Vorschriften ein Betriebspraktikum mit überwiegend manuellen Tätigkeiten ableisten müssen. Hinsichtlich der Vergütung für diese Pflichtpraktikanten gilt in der Holzverarbeitenden Industrie § 9 Z 10a., in der Sägeindustrie § 8 Abs 10a.

Artikel II – Erhöhung der Löhne

(1) Mit Wirksamkeit ab **1. Juni 2026** werden die geltenden **Kollektivvertragslöhne um EUR 76,- pro Monat erhöht** und in Abs. (5) neu festgesetzt. Für die Stundenabrechnung ist der Eurobetrag durch 167 zu dividieren. Das Lehrlingseinkommen im 1. Lehrjahr wird mit **EUR 6,54/h** festgelegt.

(2) Die **Ist-Löhne** werden mit Wirkung ab **1. Juni 2026** um **1,8 Prozent plus EUR 21,50 pro Monat** erhöht. Für die Stundenabrechnung ist der Eurobetrag durch 167 zu dividieren. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich der Eurobetrag aliquot entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit.

(2a) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

(3) Die **Akkordlöhne, Prämienverdienste** und sonstigen **Leistungslöhne** werden mit Wirkung ab **1. Juni 2026** um **2,50 Prozent** erhöht.

Auf Entlohnungssysteme, bei denen sich der Verdienst aus Grundlohn und variablen leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen (z.B. Prämien) zusammensetzt, finden die Absätze 2 und 2a keine Anwendung.

Abs. (2a) und (3) gelten nicht für die Sägeindustrie.

(4) In den Betrieben der Sägeindustrie werden die vor dem 30. April 2026 tatsächlich bezahlten Akkord- und Prämienlöhne usw. mit Wirksamkeit **1. Juni 2026** um **2,50 Prozent** erhöht.

In den einzelnen Betrieben bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben weiterhin aufrecht.

(5) Lohnschema

(5a) Holzverarbeitende Industrie

Lohngruppen

	ab 1.6.2026 Stundenlohn in €
I. Spezialfacharbeiter	17,37
II. Facharbeiter nach dem 3. Jahr der Auslehre	16,74
III. Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	15,73
IV. Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre	15,01
V. Hilfsarbeiter	14,73

Lehrlingseinkommen

im 1. Lehrjahr.....	€ 6,54/h
im 2. Lehrjahr.....	60%
im 3. Lehrjahr.....	80%
im 4. Lehrjahr.....	90%

des Lohnes der Lohngruppe III.

(5b) Sägeindustrie

Lohngruppen

	ab 1.6.2026 Stundenlohn in €
I.	18,23
II.	17,25
III.	16,14
IV.	15,73
V.	15,16
VI. a	17,25
VI. b	16,29

Lehrlingseinkommen

Es kommt das Lehrlingseinkommen des Absatzes (5a) zur Anwendung.

(6) Die in den Rahmenkollektivverträgen enthaltenen sonstigen Zulagen, Aufwandsentschädigungen und Eurowerte werden mit Wirksamkeit ab 1. Juni 2026 um 2,86% erhöht und in den Absätzen (6a) und (6b) neu festgesetzt:

(6a) Im Rahmenkollektivvertrag der Sägeindustrie werden folgende in **§ 22 Lohnordnung** angeführte Eurowerte ab **1. Juni 2026** wie folgt erhöht:

*Bei Fahrten und Arbeiten, die Kraftfahrer und deren Mitfahrer bis 14:00 Uhr in Anspruch nehmen, gebührt ein Kostgeld von **€ 10,03** wenn das Mittagessen vom Betrieb weder zugeführt noch bereitgestellt wird.*

*Ist dabei auch eine Nächtigung notwendig, so gebührt, wenn vom Betrieb nicht vorgesorgt wird, für Nachtmahl und Frühstück eine weitere Zulage von **€ 12,01**.*

*Die Kosten für Nächtigung werden nach betrieblicher Vereinbarung durch Vorlage von Rechnungen vergütet, ansonsten gebühren **€ 15,86**.*

Die Barauslagen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen werden gesondert vergütet.

Die Zulagen entfallen, wenn der Dienstnehmer offenbar absichtlich die rechtzeitige Rückkehr hinausgezogen hat.

*Kraftfahrer, die vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten aufgefordert werden, bei Verlade- oder Entladearbeiten mitzuarbeiten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von **€ 1,33** für jeden vollen Arbeitstag.*

(6b) Im Rahmenkollektivvertrag der Holzindustrie lautet **§ 11 Stör-(Außerhaus-)Zulage Z 1 und 3 ab 1. Juni 2026** wie folgt:

- (1) Bei Arbeiten außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes bis zu 10 km kürzester Wegstrecke vom ständigen Arbeitsplatz – in den Städten Wien, Graz und Linz innerhalb der Stadtgrenze – erhält der Arbeit-*

nehmer eine Stör-(Außerhaus-)Zulage von 9,5 Prozent; Lehrlinge erhalten **€ 1,30** je Stunde.

- (3) Für Arbeiten außerhalb der 10-km-Zone (in Wien, Graz und Linz außerhalb der Stadtgrenze) erhält der Arbeitnehmer, wenn diese Arbeiten auch nur einen Tag dauern, einen Zuschlag von 31,8 Prozent auf seinen Stundenlohn nebst Beistellung einer Schlafstelle; Lehrlinge erhalten **€ 1,30** je Stunde nebst Beistellung einer Schlafstelle.

(7) Im Rahmenkollektivvertrag der Holzindustrie wird das **Taggeld** gemäß § 11 Z 6 ab **1.5.2026** um **3,33 Prozent** erhöht und wird folgt festgesetzt:

- (6) Lenker und Beifahrer werden als Abgeltung für den erhöhten Lebensaufwand bei Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes (Betriebsstätte, Werksge-
lände, Lager usw.) Tages- und Nächtigungsgelder gewährt. Das Tagesgeld beträgt **€ 39,39** pro Tag. Dauert die Abwesenheit vom Dienstort mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes; bis drei Stunden Abwesenheit vom Dienstort gebührt kein Tagesgeld. Im Fall einer Nächtigung gebührt ein Nächtigungsgeld von **€ 16,46**. Sofern dem Dienstnehmer eine entsprechend ausgestattete Schlafkabine nicht zur Verfügung steht, werden die tatsächlichen, durch Rechnung nachgewiesenen Kosten vergütet.

Artikel III – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

(1) Dieser Kollektivvertrag tritt für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie am 1. Mai 2026 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles von **1. Juni 2026** bis zum **30. April 2027**.

Nach dem 31. Jänner 2027 sollen Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 3. Juni 2026

Fachverband der Holzindustrie Österreichs

Dr. Ertlfried **Taurer**
Fachverbandsobmann

Mag. Heinrich **Sigmund**,
MSc
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR
Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

NOTIZEN

This image shows a full page of white paper with horizontal dashed lines, typical of primary-ruled notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

NOTIZEN

[illegible]

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien